



Amtssigniert. SID2018041144601
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Bezirkshauptfrau

Mag. Katharina Rumpf

Telefon +43 5672 6996 5600

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild

Geschäftszahl RE-V-TS-14/45-2018

Reutte, 26.04.2018

Verordnung

Aufgrund der §§ 2, 23, 24 Abs. 4 lit. c., f., h., i., j., k. des Tierseuchengesetzes (TSG) RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterliegen mit Ausnahme des § 4 die in Anlage 1 und 2 angeführten Jagdgebiete (Bekämpfungszone- und Überwachungszone). Für die in der Anlage 3 genannten Jagdgebiete (Überwachungsgebiet) gelten nur der § 4 und der § 7.

§ 2

Abschussanordnungen

Der Amtstierarzt hat in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowohl für die Bekämpfungszone als auch für die Überwachungszone Abschüsse von Rotwild nach veterinärfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten, nach Alter, Geschlecht und Nutzung gegliedert, anzuordnen. Für die Abschusserfüllung ist das für das jeweilige Revier zuständige Jagdschutzorgan verantwortlich, wobei der Jagdausübungsberechtigte dieses sowohl in materieller als auch personeller Hinsicht zu unterstützen hat.

§ 3

Vorlage, Untersuchung und Kennzeichnung von erlegtem, getötetem und verendetem Rotwild von in Anlage 1 und 2 stammenden Jagdgebieten

(1)

In der Bekämpfungs- und Überwachungszone erlegtes, getötetes und verendetes Rotwild ist dem Amtstierarzt oder einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan vorzulegen. Zur Vorlage ist das Jagdschutzorgan des Jagdgebietes, auf dem das Tier erlegt, getötet oder gefunden wurde, verpflichtet.

(2)

Die Vorlage von erlegtem, getötetem und verendetem Rotwild hat in der Weise zu erfolgen, dass der ganze Wildtierkörper einschließlich des Kopfes (Haupt) und aller Eingeweide - mit Ausnahme des Magens, der Gedärme und des Gescheides, sofern keine auffälligen Veränderungen vorliegen - dem Amtstierarzt oder einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan an den in Anlage 3 angeführten Orten vorzulegen ist. Die Einrichtungen zur Vorlage sind sauber und ordentlich zu halten und bei Bedarf mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren. Außerdem sind diese mit frostgeschütztem Fließwasser sowie einer Handwaschgelegenheit mit Papier und Seife auszustatten. Die Kühleinrichtungen sind mit einem Handthermometer zu versehen. Der Transport der Wildtierkörper vom Erlegungsort zur Kühleinrichtung hat rasch und schonend zu erfolgen, damit möglichst keine Blutungen, Verfärbungen oder Ödemisierung in der Muskulatur auftreten. Das Absetzen des Kopfes (Haupt) darf im Vorhinein ausschließlich bei Geweihträgern und nur in der Weise erfolgen, dass jeweils ein Ohr (Lauscher) am Wildtierkörper und eines am Kopf (Haupt) verbleibt. Die Vorlage ist der Behörde spätestens am darauf folgenden Werktag des Erlegens, Tötens und Auffindens zu melden.

(3)

Der Amtstierarzt oder das von diesem beauftragte Untersuchungsorgan hat die Untersuchung von erlegtem, getötetem und verendetem Rotwild nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Bekämpfung der Tuberkulose in Rotwildbeständen (Rotwild-Tbc-Verordnung), BGBl. II Nr. 181/2011, und nach den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2017, vorzunehmen und allfällige Proben zu entnehmen. Vom Amtstierarzt oder von einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan als auffällig beurteiltes sowie verendetes Rotwild sind vom Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdschutzorgan nach den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2013, ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des getöteten Rotwildes nach den Bestimmungen des TMG hat die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet das Rotwild getötet wurde, zu veranlassen. Tierische Nebenprodukte von als für den menschlichen Verzehr geeigneten Wildtierkörper können nach Maßgabe der Tiermaterialien-Verordnung, BGBl. II Nr. 484/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 141/2010, an dafür geeigneten Luderplätzen als Lockfutter verwendet werden. Die Standorte dieser Lockfutterplätze sind evident zu halten und deren Reinigung und Desinfektion nach Vorgabe des Amtstierarztes vorzunehmen. Das Betreiben von Luderplätzen auf Weideflächen und Orten, die auch für landwirtschaftliche Nutztiere zugänglich sind, ist strengstens untersagt.

(4)

Der Amtstierarzt oder das von diesem beauftragte Untersuchungsorgan hat die vorgelegten Wildtierkörper durch das Anbringen paariger Ohrmarken an beiden Ohren zu kennzeichnen.

(5)

Die im Rahmen der Vorlage erhobenen Daten und Befunde sind im unter Anlage 4 angeführten Formular vom Jagdschutzorgan und vom Amtstierarzt oder von einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan zu protokollieren.

(6)

Unabhängig von den Anordnungen der Veterinärbehörde müssen die Abschüsse bzw. aufgefundenes Fallwild wie bei anderen Schalenwildarten, wie sie im Tiroler Jagdgesetz vorgesehen sind, schriftlich der Jagdbehörde oder in der JAFAT gemeldet werden.

§ 4

Vorlage, Untersuchung und Kennzeichnung von erlegten, getöteten und verendeten Alttieren ab 2 Jahre von Jagdgebieten der Anlage 3 (Überwachungsgebiet)

(1)

In den Jagdgebieten der Anlage 3 (Überwachungsgebiet) wird zur veterinärfachlichen Kontrolle wegen einer möglichen Erregerausbreitung die Vorlage von Stichproben angeordnet.

(2)

Im Überwachungsgebiet sind nur die Köpfe (Häupter) - sofern keine sonstigen Auffälligkeiten vorliegen - von erlegten, getöteten und verendeten Alttieren ab 2 Jahre sowie die Häupter von Fallwild und Hegeabschüssen aller Klassen dem Amtstierarzt oder einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan vorzulegen. Zur Vorlage ist das Jagdschutzorgan des Jagdgebietes, auf dem das Tier erlegt, getötet oder gefunden wurde, verpflichtet. Die Untersuchung des restlichen Wildtierkörpers obliegt den kundigen Personen.

(3)

Die Vorlage des Kopfes (Hauptes) hat in der Weise zu erfolgen, dass dieser so abgesetzt wird, dass jeweils ein Ohr (Lauscher) am Wildtierkörper und eines am Kopf (Haupt) verbleiben und ein Messerschnitt vom Kehlkopf (Drossel) bis zum Kopf-Hals-Gelenk durchgeführt wird, sodass der Rachen- und Kehlgangsbereich unversehrt bleiben.

(4)

Das Jagdschutzorgan hat den Kopf (Haupt) durch das Anbringen paariger Ohrmarken an beiden Ohren zu kennzeichnen. Amtliche Ohrmarken und eine Zange werden von der Behörde zur Verfügung gestellt. Die

Dokumentation hat nach dem Muster der Anlage 5b zu erfolgen und ist am Ende der Jagdsaison dem Veterinärreferat vorzulegen.

(5)

Die Köpfe (Häupter) der Alttiere werden im wöchentlichen Turnus von der Behörde an den in der Anlage 4b angeführten Orten eingesammelt und an der Sammelstelle für tierische Nebenprodukte in 6671 Weißenbach am Lech vom Amtstierarzt untersucht. Von mindestens 10% der gesammelten Häupter werden Proben gezogen und vom Referenzlabor nach vorgeschriebenen Methoden untersucht.

(6)

Unabhängig von den Anordnungen der Veterinärbehörde müssen die Abschüsse bzw. aufgefundenes Fallwild wie bei anderen Schalenwildarten, wie sie im Tiroler Jagdgesetz vorgesehen sind, schriftlich der Jagdbehörde oder in der JAFAT gemeldet werden.

§ 5

Futtermittelvorlage

(1)

Die Vorlage von Salzlecken auf Weidegebieten von Nutztieren ist verboten. Die Jagdschutzorgane haben Aufzeichnungen über die Standorte der Salzlecken zu führen und diese einer Reinigung und Desinfektion nach Vorgabe des Amtstierarztes im Frühjahr und Herbst eines jeweiligen Jahres zu unterziehen.

(2)

Lockfütterungen zum Zweck der Abschusserfüllung (KIRRUNG) sind sowohl in der Bekämpfungszone als auch in der Überwachungszone nur dort erlaubt, welche für landwirtschaftliche Nutztiere nicht zugänglich sind.

(3)

Die Winterfütterung von Rotwild in den Jagdgebieten der Überwachungszone darf nur auf Anordnung des Amtstierarztes erfolgen. Es ist wiederkäuergerechtes Futter in Form von Heu und Silage vorzulegen. Am Ende der Fütterungsperiode hat das Jagdschutzorgan die Reinigung der Fütterungsstandorte durch Entfernen des Festmistes und der Futterreste sowie deren Lagerung als Dungpackung zu veranlassen. Die Desinfektion des Fütterungsstandortes und der Düngerpackung hat nach Anweisung des Amtstierarztes zu erfolgen.

(4)

Fütterungsstandorte, die für Weidevieh zugänglich wären, müssen abgezäunt werden, um eine Erregerübertragung zwischen Haus- und Wildtieren hintanzuhalten.

§ 6

Bekämpfungszone

(1)

Die Bekämpfungszone umfasst das in den Revieren EJ Hochalpe-Agrar und GJ Steeg-Obere liegende Wildgatter und einen allseits daran anschließenden 50 m breiten Geländestreifen und wird zum Seuchensperrgebiet erklärt. Das Seuchensperrgebiet kann mit Hinweistafeln an gut sichtbaren Stellen ausgewiesen werden.

(2)

Das Betreten der Bekämpfungszone vom 01. November 2018 bis 31. März 2019 durch Personen ist verboten. Von diesem Betretungsverbot sind die Grundeigentümer, die dinglich Berechtigten, Personen, die zur Durchführung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen beauftragt wurden, sowie Personen in Ausübung eines gesetzlichen Auftrages ausgenommen, sofern Tätigkeiten im Rahmen der Seuchenbekämpfung nicht gestört oder behindert werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1)

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild, GZ. RE-V-TS-14/36-2017 vom 24.04.2017 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Katharina Rumpf